

Auftraggeber dürfen der Zusage des Bieters vertrauen

Vergaberecht. Ein öffentlicher Auftraggeber darf bei einem fachkundigen Bieter darauf vertrauen, dass er den Auftrag nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses ausführen wird, wenn er dies mit Angebotsabgabe bestätigt hat.

VK Bund, Beschluss vom 22. Dezember 2021,
Az. VK 2-125/21

Rechtsanwalt
Fabian Budde
von Heuking Kühn
Lüter Wojtek



Quelle: Heuking

DER FALL

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb im Jahr 2021 die Lieferung und Installation von Laboreinrichtungen im Rahmen eines offenen Verfahrens gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 VOB/A (EU) aus. Der Auftrag war Teil der Grundinstandsetzung eines Lehrgebäudes, und einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Antragstellerin und Beigeladene gaben fristgemäß Angebote ab. Im Angebotsschreiben erklärten beide Bieter, dass sie das Leistungsverzeichnis als alleinverbindlich anerkennen würden. Daraufhin rügte einer der Bieter, dass der

Konkurrent mit den in seinem Standardkatalog geführten Labormöbelprogrammen die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses nicht erfülle. Er müsse daher vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber half der Rüge nicht ab: Er wies darauf hin, dass das Unternehmen mit Abgabe des Angebotsformulars verbindlich bestätigt habe, alle vorgegebenen Leistungsbestandteile vollständig zu erbringen. Sämtliche Inhalte des Leistungsverzeichnisses seien vorbehaltlos anerkannt worden.

DIE FOLGEN

Der Bieter reichte hierauf einen Nachprüfungsantrag ein, den die Vergabekammer aber als unbegründet zurückwies. Der Nachprüfungsantrag ist zwar zulässig, weil die Rüge nicht spekulativ erhoben worden ist. Der Konkurrent hat das Leistungsverzeichnis mit seinem Angebot aber als verbindlich anerkannt. Der öffentliche Auftraggeber darf daher davon

ausgehen, dass das Unternehmen auch ausschreibungskonform liefern wird. Individuelle Anpassungen an konkrete Vorgaben des Leistungsverzeichnisses, die vom Standardprogramm des Auftragnehmers abweichen, dürfen von einem Fachunternehmen erwartet werden, so die Vergabekammer.

WAS IST ZU TUN?

Die Entscheidung der Vergabekammer des Bundes bestätigt, dass öffentliche Auftraggeber den verbindlichen Leistungsversprechen fachkundiger Bieter grundsätzlich vertrauen dürfen. Überbordende Aufklärungspflichten muss die öffentliche Hand nicht erfüllen, um vergaberechtskonform zu beauftragen. Es muss und darf von einem fachkundigen Bieterunternehmen erwartet werden, dass es Anpassungen an konkrete Vorgaben vornimmt. Weiter zeigt die Entscheidung auch, dass

öffentliche Auftraggeber keine umfassenden Nachforschungspflichten treffen, falls ein fachkundiger Bieter glaubhaft versichert, die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses anbieten und liefern zu können. Gleichzeitig bestätigt der Beschluss die regelmäßige Rechtsprechung der Vergabekammern, nur in Ausnahmefällen eine Rüge „ins Blaue hinein“ anzunehmen. (redigiert von Anja Hall)